

völkerung so eng nebeneinander lebten wie in Kalabrien und auf der Salentinischen Halbinsel, mußte das freilich zu Komplikationen führen, insofern als auch lateinische Kleriker davon zu profitieren versuchten. Sie heirateten nach Empfang der niederen Weihen, traten dann zum griechischen Ritus über, ließen sich von griechischen Bischöfen die höheren Weihen erteilen und setzten die Ehe fort. Damit umgingen sie das Zölibatsgebot der lateinischen Kirche. Mit diesem Problem befaßte sich die am 28. März 1284 unter dem Vorsitz des Kardinals Gerhard in Melfi zu Ende geführte Synode. Der Kardinallegat verfügte in den Synodalstatuten¹²⁸⁾, daß kein verheirateter Kleriker, der seine Ehe nicht aufgeben wollte, die höheren Weihen erhalten dürfe, wenn nicht feststand, daß er von griechischen Eltern abstammte; bei Zuwiderhandlung wurden Spender und Empfänger der Weihen bestraft.

Die frühen Kanonisten hatten zu dieser Frage wenig Interessantes beizutragen. Daß sich gegen den Zölibat im Mittelalter wie heute Widerstand regte, indem man die Verbindlichkeit der von den Klerikern zu leistenden Keuschheitsgelübde bestritt, was ja naheliegend war, wenn die Römische Kirche dem ihr unterstehenden griechischen Klerus hierin weitgehende Zugeständnisse machte, zeigen die Ausführungen der Kanonisten. Huguccio, Vincentius, Tankred und Spätere weisen darauf hin, daß gewisse Zeitgenossen bestritten, die Kleriker seien durch Gelübde zur Einhaltung des Zölibats gezwungen; sie sahen ihn vielmehr als bloßes Kirchengebot an, von dem der Papst dispensieren könne. Daran schließen die Dekretalisten eine lange, uns hier nicht interessierende Erörterung über die Verbindlichkeit von Gelübden und die Frage an, ob der Papst davon Dispens erteilen könne¹²⁹⁾. Besonders greifen sie unter zahlreichen

kurz darauf gegründeten lateinischen Kaiserreich von Konstantinopel; vgl. etwa das Schreiben Innocenz' IV. von 1254 März 6, Potthast 15265. Dazu De Vries, Rom und die Patriarchate S. 238; Herde, Legation S. 28.

¹²⁸⁾ Ed. Herde, Legation S. 48, dazu S. 28 f. Wie wenig erfolgreich derartige Verfügungen waren, zeigt noch 1570 ein Schreiben des Erzbischofs von Otranto, in dem er darüber klagt, daß Lateiner, die kaum Griechisch lesen konnten, nach griechischem Ritus verheiratet waren und mit ihren Frauen und Kindern „wie im verruchten Genf“ zusammenlebten, ed. Peri (Studia Gratiana 13) S. 233.

¹²⁹⁾ Vgl. Huguccio (wie oben Anm. 124) ad D. 31 c. 14 s. v. *copulantur: per hoc verbum fuerunt multi decepti et decipiuntur hodie dicentes, quod olim omnibus licuit contrahere in sacro ordine, et non licet occidentalibus* (Hss.: *orientalibus*), *sed ceci sunt et in cecitate relinquunt suos auditores. Numquam enim a tempore apostolorum licuit contrahere in sacro ordine, ut di. LXXXIII „Cum in preterito“* (= D. 84 c. 3) *et di. XXXII „Si quis eorum“* (= D. 32 c. 7). — Apparat des Vincentius (vor 1215, vgl. Kuttner, Repertorium